

wts

AUSGABE 43/2025

# TAX WEEKLY



### **BMF: Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)**

Das BMF hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz) mit Datum vom 01.12.2025 veröffentlicht. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode wollte das BMF mit einer Reform der privaten Altersvorsorge Investitionen in die private Altersvorsorge attraktiver gestalten und auf diese Weise eine breitere Bevölkerungsschicht ansprechen. Dieses Vorhaben fiel dann jedoch nach dem Bruch der damaligen Regierungskoalition der Diskontinuität zum Opfer.

Mit dem neuen Referentenentwurf verfolgt das BMF nun eine ähnliche Zielsetzung. Die steuerlich geförderte private Altersvorsorge soll grundlegend reformiert werden. Ziel ist es, ein kostengünstiges, einfaches, transparentes und gut erklärbares Angebot an neuen privaten Altersvorsorgeprodukten zu ermöglichen, das eine breite Bevölkerungsschicht anspricht, zur Sicherung des Lebensstandards im Alter in die private Altersvorsorge zu investieren. Damit diese Produkte höhere Renditen in der Ansparphase erzielen können, werden die Kriterien, die bisher für die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages gelten, neu gefasst. Neben den sicherheitsorientierten Garantieprodukten mit garantiertem Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase soll auch ein förderfähiges und zertifiziertes Altersvorsorgedepot ohne Garantie zugelassen werden, in dessen Vertragsrahmen in Fonds, aber auch in andere für Kleinanlegerinnen und Kleinanleger geeignete Anlageklassen investiert werden kann. Künftig soll seitens der Anbieter von Altersvorsorgeverträgen auch ein Standardprodukt angeboten werden: Dabei handelt es sich um ein besonders einfaches Altersvorsorgedepot, das einen einfachen Sparplan mit reduzierten Wahlmöglichkeiten für Altersvorsorgende darstellt und nur dann individuelle Entscheidungen erfordert, wenn Altersvorsorgende von diesen Standardeinstellungen abweichen wollen. Zudem ist beim Standardprodukt die durchschnittliche jährliche Renditeminderung durch Kosten über die Vertragslaufzeit (Effektivkosten) auf maximal 1,5 Prozent begrenzt. Mit dieser Kostenobergrenze wird der Fokus der Kapitalanlage des Standardprodukts auf einfache Fonds mit begrenzten Kosten unterstrichen und gleichzeitig ein breites Angebot von Standardprodukten ermöglicht.

An den bisherigen Grundsätzen der steuerlichen Fördersystematik, also einer steuerlichen Freistellung der Beiträge in der Ansparphase und einer nachgelagerten Besteuerung in der Auszahlungsphase, wird festgehalten. Um jedoch stärkere und leicht verständliche Sparanreize zu setzen und Bürokratie abzubauen, wird die Zulagenförderung zukünftig beitragsproportional ausgestaltet. Die individuelle Mindesteigenbeitragsberechnung für den Erhalt der maximalen Zulage wird so entfallen. Altersvorsorgende mit Kindern werden durch eine beitragsproportionale Kinderzulage gefördert, die ab Eigenbeiträgen von 100 Euro pro Monat in voller Höhe ausgezahlt wird. Kleinanleger mit Eigenbeiträgen bis zu dieser Höhe werden auch bei der Grundzulage durch einen erhöhten Fördersatz besonders unterstützt. Diese Gruppen erreichen damit höhere Förderquoten, wovon insbesondere Altersvorsorgende mit geringen und mittleren Einkommen profitieren. Weitere Förder- und Steuerregelungen werden entbürokratisiert, beispielsweise die Besteuerung von Wohnförderkonten nach einer wohnungswirtschaftlichen Verwendung des Altersvorsorgevermögens. Bestandsverträge können mit bisheriger Förderung weitergeführt werden. Optional kann der Altersvorsorgende in die neue Förderung wechseln.

Neben Änderungen an den Zertifizierungsanforderungen für steuerlich geförderte Altersvorsorgeverträge werden vom BMF folgende Änderungen an der steuerlichen Förderung angeführt:

- › Wegfall der einkommensabhängigen Mindesteigenbeitragsberechnung und damit in Zusammenhang stehenden Zulagekürzungen;

- › Einführung einer beitragsproportionalen Grundzulage von 30 Cent für jeden Euro Eigensparleistung bis zu einem jährlichen Betrag von 1.200 Euro, 20 Cent für jeden Euro für jährliche Eigenbeiträge von 1.201 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro;
- › Einführung einer beitragsproportionalen Kinderzulage pro Kind von 25 Cent für jeden Euro Eigensparleistung bis zu einem jährlichen Betrag von 1.200 Euro (höchstens 300 Euro pro Kind);
- › Abbau von Komplexität bei der Kapitalentnahme für selbstgenutztes Wohneigentum (Eigenheimrenten-Förderung);
- › Weitere Bürokratieabbaumaßnahmen (z. B. Entkopplung der Zuordnung der Kinderzulage bei Eltern verschiedenen Geschlechts vom Geschlecht der Elternteile);
- › Bestandsschutz für bestehende Altersvorsorgeverträge: Bestandsverträge können mit bisheriger Förderung weitergeführt werden, auch ein Wechsel in die neue Förderung durch Erklärung gegenüber dem Anbieter ist möglich. Eine förderunschädliche Übertragung auf ein neues Altersvorsorgeprodukt ist ebenfalls möglich;
- › Verbesserungen für die Bestandsverträge: Verzicht auf die verpflichtende Teilkapitalverrentung bei einem Auszahlungsplan im Konsens der Vertragsparteien.

#### **BMF: Entwurf der „Mindeststeuer-Bericht-Verordnung“ (MinStBV) – vormals Mindeststeuerverordnung (MinStV) – dem Bundesrat zugeleitet**

Das BMF hatte bereits am 29.09.2025 den Referentenentwurf für eine Verordnung zur Durchführung des Mindeststeuergesetzes (Mindeststeuerverordnung – MinStV) veröffentlicht (vgl. TAX WEEKLY # 33/2025). Durch das Mindeststeuergesetz sind Unternehmensgruppen u.a. dazu verpflichtet, einen Mindeststeuer-Bericht (GloBE Information Return) einzureichen.

Die nun dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitete Verordnung trägt die spezifischere Bezeichnung „Mindeststeuer-Bericht-Verordnung“ (MinStBV).

Die MinStBV führt die Inhalte des Referentenentwurfs weitgehend fort, allerdings mit systematischer Neuordnung der Paragraphen. Aus vormals vier Paragraphen wurden nun sieben Paragraphen. Neben redaktionellen Änderungen wurden insbesondere eigene Vorschriften zum Anwendungsbereich (§ 1), zur zuständigen Behörde (§ 3) sowie zu den einzelnen Abschnitten des Mindeststeuer-Berichts (§ 4) aufgenommen.

Als Anwendungsbereich wird in § 1 MinStBV nun ausdrücklich der automatische Informationsaustausch im Zusammenhang mit den Berichtspflichten nach dem MinStG mit den Vertragsstaaten genannt. Als zuständige Behörde ist in § 3 MinStBV weiterhin das Bundeszentralamt für Steuern benannt.

Die zentrale Neuerung ist die Definition des Mindeststeuerberichts in § 4 Abs. 1 MinStBV. Dabei wird auf die DAC9-Standardvorlage gemäß Anhang VII Abschnitt IV der Richtlinie (EU) 2011/16/EU verwiesen, welche mit dem GloBE Information Return („GIR“) der OECD vom Januar 2025 identisch ist. Folglich wird die DAC9-Mustervorlage für deutsche Steuerpflichtige verbindlich.

Nach § 7 MinStBV (vormals § 4 MinStV-E) ist der Mindeststeuer-Bericht weiterhin auf Basis der GloBE-Mustervorschriften zu erstellen. Weitere Konkretisierungen zum Ausfüllen des Berichts wurden in der endgültigen Verordnung leider nicht ergänzt.

Die Mindeststeuerverordnung soll weiterhin am Tag nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Die noch erforderliche Zustimmung des Bundesrats wird am 19.12.2025 erwartet. Damit wäre die Verordnung bereits für die Erstellung der Mindeststeuer-Berichte für das Geschäftsjahr 2024 maßgeblich.

### **BMF: Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 01.01.2026**

Die Finanzverwaltung hat mit [BMF-Schreiben vom 05.12.2025](#) neue Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskostenpauschalen für beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten im Ausland bekannt gegeben. Diese neuen sog. Auslandsreisekosten sind für Reisen ab 2026 anzuwenden. Die geänderten Auslandsreisekosten sind auch für die steuerfreie Reisekostenerstattung durch den Arbeitgeber bedeutsam (§ 3 Nr. 16 EStG).

### **BFH: Grundsteuer „Bundesmodell“ wird für verfassungskonform gehalten**

Der BFH hat in drei Verfahren – Rechtssachen II R 25/24, II R 31/24 und II R 3/25 – aufgrund mündlicher Verhandlung am 12.11.2025 entschieden, dass er die Vorschriften des Ertragswertverfahrens, die nach dem sogenannten Bundesmodell in elf Ländern für die Bewertung von Wohnungseigentum als Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer ab dem 01.01.2025 herangezogen werden, für verfassungskonform hält. Vgl. hierzu die ausführliche [Pressemitteilung vom 10.12.2025](#). Der BFH hat damit nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Frage zur Verfassungsmäßigkeit des Bundesmodells im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens nach Art. 100 GG dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Da bereits mehrere Kläger des Verfahrens angekündigt haben, dass sie den Weg zum Bundesverfassungsgericht beschreiten werden, ist hier allerdings noch nicht das letzte Wort gesprochen. Mündliche Verhandlungen zum „Ländermodell Baden-Württemberg“ plant der BFH für April 2026.

**Alle am 11.12.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">I R 13/22</a>	16.07.2025	Anwendung des § 50i Abs. 1 EStG auf Besitz-Personengesellschaften in Schenkungsfällen
<a href="#">I R 20/22</a>	16.07.2025	Verlustabzugssperre zur Verhinderung einer doppelten Nutzung von Organschaftsverlusten im In- und Ausland
<a href="#">II R 50/21</a>	27.08.2025	Entfallen der Steuervergünstigung nach § 5 Abs. 2 GrEStG infolge eines Insolvenzplans
<a href="#">II R 12/24</a>	30.07.2025	Schenkungsteuer: Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 15 und 17 ErbStG
<a href="#">VII B 80/25 (Adv)</a>	26.11.2025	Einziehung einer aus Russland stammenden Schiffsladung - Begriff des "Verbringens" nach Art. 3i der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 - Bedeutung von Nothafenrecht und SeeRÜbk im Sanktionsrecht
<a href="#">VII B 81/25 (Adv)</a>	26.11.2025	Einziehung eines nach Art. 3s der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 gelisteten Schiffs - Nothafenrecht und Ausfuhrverbot

**Alle am 11.12.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">I R 26/22</a>	02.07.2025	Kurzfristiger Eigenhandelserfolg durch Einsatz eigener Aktien als "Akquisitionswährung"
<a href="#">VII B 138/24</a>	20.11.2025	Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde - Pfändung einer Internet-Domain
<a href="#">VIII S 27/24 (Adv)</a>	18.11.2025	Behandlung eines von einem Ehegatten für die unentgeltliche Mitarbeit im Betrieb des anderen Ehegatten genutzten Arbeitszimmers
<a href="#">VIII R 17/23</a>	17.09.2025	Verdeckte Gewinnausschüttung bei Abfindung einer Pensionszusage

**Alle bis zum 12.12.2025 veröffentlichten Erlasse**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">III C 3 - S 7175/00036/001/054</a>	11.12.2025	Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 18 Umsatzsteuergesetz (UStG) für Umsätze eines Wohlfahrtsverbands z. B. aus dem Betrieb eines Second-Hand-Ladens oder einer Fahrradreparaturwerkstatt
<a href="#">III C 2 - S 7100/00097/037/064</a>	08.12.2025	Umsatzsteuer bei der Verwaltung unselbständiger Stiftungen

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IV C 6 - S</a> <a href="#">2170/00015/002/094</a> <a href="#">IV D 4 - S</a> <a href="#">2163/00007/005</a>	08.12.2025	Bewertung von Tieren in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie nach § 6 Absatz 2 und 2a Einkommensteuergesetz (EStG)
<a href="#">IV C 2 - S</a> <a href="#">1900/01934/009/023</a>	05.12.2025	Verlängerung des Anwendungszeitraums des BMF-Schreibens vom 31. März 2022 (BStBl I, 345) zur Unterbringung von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine durch Vermietungsgenossenschaften und Vermietungsvereine im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 10 des Körperschaftsteuergesetzes
<a href="#">IV C 5 - S</a> <a href="#">2353/00094/007/012</a>	05.12.2025	Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2026
<a href="#">IV D 5 - S</a> <a href="#">2223/00044/030/052</a>	04.12.2025	Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten

**Herausgeber**

**WTS Tax AG**  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

**Redaktion**  
**Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth**

**Berlin**  
Christiane Noatsch  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Frankfurt a. M.**  
Robert Welzel  
Brüsseler Straße 1-3  
60327 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor**  
Thomas Bernhofer  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**  
Marco Dern  
Friedenstraße 22  
81671 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**  
Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

**Rosenheim**  
Thomas Bernhofer  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

**Düsseldorf**  
Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Hamburg**  
Lars Behrendt  
Valentinskamp 70  
20355 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**  
Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**  
Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Nürnberg**  
Dr. Klaus Dumser  
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57  
90482 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

**Hannover**  
Nicole Datz  
Ernst-August-Platz 10  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.